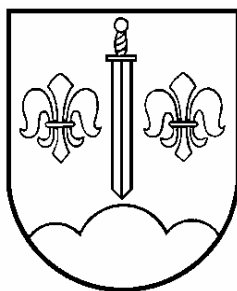


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 10. Februar 2016

Jahrgang 2016, Nr. 2

Sonderausgabe

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 4 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 5 Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede für das Haushaltsjahr 2016

B. Sonstige Bekanntmachungen

keine

4 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 3

Redaktionsschluss 26.02.2016

Ausgabe 29.02.2016

5 Amtliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede für das Haushaltsjahr 2016

I. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 27.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

22.744.076 Euro

24.249.960 Euro

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.114.096 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.462.631 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.201.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.056.900 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	145.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.505.884 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 473 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 417 v.H. |

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 Euro überschreiten.

Außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro überschreiten.

Die Deckung solcher Ausgaben ist nur durch Einsparungen möglich.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 28.01.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, 32382 Minden mit Verfügung vom 03.02.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stemwede.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 08. Februar 2016

Der Bürgermeister
gez. Abrusztat

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).